

28.02.2007

Stellungnahme zu

- **BT-Drucks. 16/2016: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes**
- **BT-Drucks. 16/947: Selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglichen – Transsexuellenrecht umfassend reformieren**

1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Transsexuellengesetz

Das Transsexuellengesetz (TSG) ist seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht mehr reformiert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat sich seitdem in fünf Entscheidungen mit dem TSG befasst und folgende Vorschriften für verfassungswidrig erklärt:

- § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3: Altersgrenze von 25 Jahren für die Personenstandsänderung (große Lösung)¹,
- § 1 Abs. 1 Nr. 3: Altersgrenze von 25 Jahren für die Vornamensänderung (kleine Lösung)²,
- § 7 Abs. 1 Nr. 3: Nach dieser Vorschrift verlieren auch gleichgeschlechtlich orientierte Transsexuelle den geänderten Vornamen, wenn sie eine Ehe eingehen, obwohl sie keine Lebenspartnerschaft eingehen können. Die Norm ist deshalb bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht anwendbar³,
- § 1 Abs. 1 Nr. 1: Verbot der Vornamensänderung sowie § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1: Verbot der Personenstandsänderung für ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, sofern deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt. Die Vorschrift ist weiter anwendbar, der Gesetzgeber muss aber bis zum 30.06.2007 eine verfassungsgemäße Neuregelung schaffen⁴.
- Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Person bereits nach Änderung ihres Namens entsprechend ihrem neuen Rollenverständnis anzusprechen und anzuschreiben ist⁵.

Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711 478 09 88
Fax: 0711 478 08 99
Email:
Bruns-Stuttgart@web.de
Bundesgeschäftsstelle

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50667 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92596111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für
Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der Lesbian
and Gay Association
ILGA

¹ Beschl. v. 16.03.1982 – 1 BvR 938/81, BVerfGE 60, 123.

² Beschl. v. 26.01.1993 – 1 BvL 38,40,43/92, BVerfGE 88, 87.

³ Beschl. v. 06.12.2005 – 1 BvL 3/03, FamRZ 2006, 182; siehe dazu auch Becker, Sophinette, ZSexulforsch 2006, 154.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 18.07.2006, 1 BvL 1,12/04, FamRZ 2006, 1818.

⁵ BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 15.08.1996 - 2 BvR 1833/95; NJW 1997, 1632.

In diesen fünf Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht Feststellungen getroffen und Grundsätze formuliert, die eine Überarbeitung des TSG notwendig machen und dafür Maßstäbe vorgeben.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts haben sich die dem TSG zugrunde liegenden Annahmen über die Transsexualität inzwischen in wesentlichen Punkten als wissenschaftlich nicht mehr haltbar erwiesen⁶. Dabei geht es um zwei Problembereiche:

Zum einen habe der Umstand, dass es gerade unter den Mann-zu-Frau-Transsexuellen einen **signifikanten Anteil von homosexuell Veranlagten**⁷ gibt, bei der Konzeption des TSG noch keine Rolle gespielt. Da einschlägige sexualwissenschaftliche Erkenntnisse noch nicht vorlagen, sei das Bundesverfassungsgericht in der Begründung seiner Entscheidung vom 11.10.1978⁸ unter Bezugnahme auf den damaligen Stand der Wissenschaft noch davon ausgegangen, der männliche Transsexuelle wünsche keine homosexuellen Beziehungen, sondern suche einen heterosexuellen Partner. Inzwischen sei nicht nur bekannt, dass es Homosexualität auch bei Transsexuellen gibt, sondern es sei inzwischen erwiesen, dass es gerade bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen einen hohen Anteil von Personen mit homosexueller Orientierung gibt, und zwar unabhängig davon, ob sie sich geschlechtsverändernden Operationen unterzogen haben. Mithin könne man nicht mehr davon ausgehen, dass die Hinwendung eines Transsexuellen zum gleichen Geschlecht seine Transsexualität in Frage stellt⁹.

Zum anderen erachte es die Fachwelt auch bei einer weitgehend sicheren Diagnose "Transsexualität" nicht mehr als richtig, daraus stets die **Indikation für geschlechtsumwandelnde Maßnahmen** abzuleiten. Vielmehr müsse individuell im Rahmen einer Verlaufsdagnostik bei jedem einzelnen Betroffenen festgestellt werden, ob eine Geschlechtsumwandlung indiziert ist. Auch zeige der Anteil von 20 bis 30 % der dauerhaft Transsexuellen ohne Geschlechtsumwandlung an der Gesamtzahl der anerkannten Transsexuellen, dass die Annahme, ein Transsexueller strebe danach, mit allen Mitteln seine Geschlechtsmerkmale zu verändern, nicht der Wirklichkeit entspreche. Die These vom Durchgangsstadium, in dem sich der Transsexuelle mit "kleiner Lösung" hin zur "großen Lösung" befinde, sei damit nicht mehr tragfähig. **Für eine unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit und ohne Geschlechtsumwandlung sehe die Fachliteratur deshalb keine haltbaren Gründe mehr**¹⁰.

Für die Reform des TSG hat das Bundesverfassungsgericht folgende Maßstäbe vorgegeben:

⁶ Fn. 3, 186.

⁷ Homosexuell veranlagte Mann-zu-Frau-Transsexuelle sind lesbisch; sie streben eine Partnerschaft mit einer Frau an. Homosexuell veranlagte Frau-zu-Mann-Transsexuelle sind schwul; sie möchten sich mit einem Mann verbinden.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 11.10.1978 – 1 BvR 16/72; BVerfGE 49, 286, 287, 300.

⁹ Fn. 3, 183, 185 f.

¹⁰ Fn. 3, 185 f.

Art. 1 Abs. 1 GG schütze die Würde des Menschen in der Individualität, in der er sich selbst begreift. Dieser Verfassungsgrundwert gewährleiste zugleich in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG die Freiheit des Individuums, sich seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechend zu entfalten. Die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, betreffe dabei seinen Sexualbereich, den das Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gestellt habe. Jedermann könne daher von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereichs verlangen. **Das schließe die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren**¹¹.

Die Entscheidung, die **kleine Lösung neben der großen Lösung** vorzusehen, sei 1980 nach eingehender Diskussion getroffen worden. Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelung sich nicht bewährt oder zu Missbräuchen geführt habe, seien nicht erkennbar¹².

Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schütze den Vornamen eines Menschen zum einen als Mittel zu seiner Identitätsfindung und zur Entwicklung der eigenen Identität, zum anderen als Ausdruck seiner erfahrenen oder gewonnenen geschlechtlichen Identität¹³.

Die **Regelung über die Vornamensänderung** solle die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Transsexuelle den Rollenwechsel frühzeitig vornehmen können, damit ihnen schon vor operativen Eingriffen geholfen und ihr Leidensdruck erheblich gemindert wird. Darüber hinaus solle die rechtliche Absicherung des Rollenwechsels ihnen ermöglichen, das Leben in der anderen Geschlechtsrolle vor der Entscheidung über weitgehend irreversible medizinische Maßnahmen über längere Zeit zu erfahren und sich so zu vergewissern, ob dieses Leben wirklich ihrem Empfinden entspricht und sie auch nicht überfordert. Auf diese Weise solle sowohl eine zusätzliche Absicherung der Diagnose erreicht als auch das Einleben in die neue Rolle schon vor erheblichen operativen Eingriffen erleichtert werden¹⁴.

Die sich im so gewählten und geführten Vornamen widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehöre zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist. Deshalb dürfe in das Recht an dem Vornamen, der das Ergebnis der eigenen geschlechtlichen Identitätsfindung des Namensträgers ist und diese widerspiegelt, nur bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Belange eingegriffen werden. Der vom Persönlichkeitsrecht geschützte Wunsch nach Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Vornamen umfasse damit auch das Recht, mit einem Namen, der dem Geschlechtsgefühl entspricht, angesprochen

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75, BVerfGE 47, 46, 73; Fn. 1, 134; Fn. 2, 97; Fn. 5, 1633; Fn. 3, 184; Fn. 4, 1820.

¹² Fn. 2, 102.

¹³ Fn. 4, 1820.

¹⁴ Fn. 2, 98 f.

und anerkannt zu werden und sich nicht im Alltag Dritten oder Behörden gegenüber hinsichtlich der eigenen Sexualität gesondert offenbaren zu müssen¹⁵.

Aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folge das **Gebot, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört**¹⁶.

Mit der **Verhinderung des falschen Anscheins, die Ehe könne auch von gleichgeschlechtlichen Partnern geschlossen werden**, habe der Gesetzgeber ein legitimes Anliegen verfolgt¹⁷.

Das von Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Rechtsinstitut der **Ehe** ebenso wie das vom Gesetzgeber geschaffene Institut der **Lebenspartnerschaft** nehme für die Begrenzung derjenigen, die sich rechtlich miteinander verbinden wollen, Bezug auf das Geschlecht der Partner, nicht auf deren sexuelle Orientierung. So sei die Ehe eine Verbindung von Mann und Frau, während nach § 1 Abs. 1 LPartG eine Lebenspartnerschaft durch Vertragsschluss zweier gleichgeschlechtlicher Personen begründet werde. Eine solche ausschließlich am Geschlecht ausgerichtete Unterscheidung der beiden vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeiten für Paare, sich rechtlich zu binden, sei grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie führe aber dann zu verfassungswidrigen Ergebnissen, wenn bei der rechtlichen Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit einer Person allein auf das nach ihren Geschlechtsmerkmalen bestimmte und nicht auf das von ihr empfundene, durch Gutachten bestätigte Geschlecht abgestellt werde mit der Folge, dass der Betroffene eine rechtsverbindliche Partnerschaft nur bei Verlust seiner Identität im Vornamen eingehen kann¹⁸.

Noch nicht geäußert hat sich das Bundesverfassungsgericht zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG. Danach ist eine Personenstandsänderung nur möglich, wenn der Antragsteller nicht (mehr) verheiratet ist. Das Amtsgericht Schöneberg hält die Vorschrift im Fall einer 1929 geborenen lesbischen Mann-zu-Frau-Transsexuellen für verfassungswidrig, die seit 1952 verheiratet ist, sich nicht scheiden lassen möchte, aber sonst alle Voraussetzungen für eine Personenstandsänderung erfüllt. Es hat deshalb die Sache durch Beschluss vom 08.08.2005¹⁹ dem Bundesverfassungsgericht²⁰ vorgelegt. Es ist unwahrscheinlich, dass das Bundesverfassungsgericht in dieser Sache von seinen bisherigen Rechtsprechungsgrundsätzen abweichen wird. Man kann deshalb davon ausgehen, dass das Bundesverfassungsgericht § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG ebenfalls für verfassungswidrig erklären wird, soweit danach von homosexuell orientierten Transsexuellen für eine Personenstandsänderung verlangt wird, sich scheiden zu lassen, auch wenn sie an der Ehe festhalten wollen.

¹⁵ Fn. 2, 97 f.; Fn. 3, 184; Fn. 4, 1820.

¹⁶ Fn. 8, 298; Fn. 5, 1633; Fn. 4, 1820.

¹⁷ Fn. 3, 185.

¹⁸ Fn. 3, 186.

¹⁹ Az. 70 III 271/03.

²⁰ Az. 1 BvL 10/05.

Die Ausführungen und Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Für die rechtliche Bestimmung des Geschlechts der Menschen sind nicht ihre äußeren Geschlechtsmerkmale ausschlaggebend, sondern ihr subjektives Empfinden.
2. Bei Menschen, bei denen das subjektive Geschlechtsempfinden nicht mit ihren äußeren Geschlechtsmerkmalen übereinstimmt (Transsexuelle) kommen dieselben unterschiedlichen sexuellen Orientierungen vor wie bei den Menschen, bei denen Beides übereinstimmt.
3. Jeder hat das Recht auf eine rechtlich gesicherte Partnerschaft (Ehe oder Lebenspartnerschaft) entsprechend seinem subjektiven Geschlechtsempfinden und seiner sexuellen Ausrichtung.
4. Der Staat muss aufgrund von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG das subjektive Geschlechtsempfinden und die sexuelle Ausrichtung der Menschen achten und respektieren und es ihnen ermöglichen, entweder eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft einzugehen.

2. Die Reform des TSG

Aufgrund dieser vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßstäbe muss das TSG grundlegend überarbeitet werden. An dieser Reform arbeitet das Bundesministerium des Innern schon seit mehr als sechs Jahren. In einer Antwort vom 21.12.2005 auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sah sich die Bundesregierung nicht in der Lage, einen Zeitpunkt für die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des TSG zu nennen²¹. Seitdem ist offenbar nichts mehr geschehen.

2.1. Der FDP-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes, BT-Drucks. 16/2016

Besonders vordringlich ist die Änderung des Passgesetzes. Deutsche müssen sich nach § 1 PassG mit einem Pass ausweisen, wenn sie über eine Auslandsgrenze aus Deutschland ausreisen oder nach Deutschland einreisen wollen. § 4 PassG schreibt vor, dass im Pass das Geschlecht des Inhabers eingetragen werden muss. Das ist nur bei vorläufigen Pässen nicht notwendig, wenn diese keine Zone für das automatische Lesen enthalten. Solche vorläufigen Pässe dürfen aber seit dem 01.01.2006 nicht mehr ausgestellt werden²².

Dadurch werden Transsexuelle, die nur ihren Vornamen haben ändern lassen, gezwungen, ihr tatsächliches Geschlecht zu offenbaren, wenn sie ins Ausland reisen wollen. Das widerspricht der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der in das Recht Transsexueller auf ihren geänderten Vornamen nur bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Belange eingegriffen werden darf. Solche sind nicht ersichtlich. Das zeigt besonders deutlich der Umstand, dass bis Ende

²¹ BT-Drucks.16/306, S. 3.

²² Artikel 4 § 3 der Verordnung zur Reform pass- und personalausweisrechtlicher Vorschriften vom 3. 12.2001 (BGBl. I S. 3274).

2005 vorläufige Pässe ohne Geschlechtseintrag zulässig waren und dass die bis Ende 2005 ausgestellten vorläufigen Pässe ohne Geschlechtseintrag weiter gültig bleiben, bis ihre Geltungsfrist abläuft.

Wenn man solche Pässe für Transsexuelle mit der kleinen Lösung nicht mehr zulassen will, muss man ihnen die Möglichkeit einräumen, dass in ihrem Pass das Geschlecht eingetragen wird, das zu ihrem Vornamen passt.

Es ist für die Betroffenen nicht zumutbar, dass diese Gesetzesänderung bis zur Gesamtreform des TSG aufgeschoben wird, an der das Bundesinnenministerium schon seit vielen Jahren ohne sichtbare Erfolge arbeitet.

Das haben die Innenverwaltungen inzwischen eingesehen. Sie haben Durchführungsanweisungen erlassen, dass ab 1.10.2006 Transsexuellen, deren Vornamen geändert wurde, auf Antrag ein Pass mit dem vom Geburtseintrag abweichenden Geschlecht auszustellen ist²³.

Außerdem hat die Bundesregierung in ihrem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften“ eine Regelung aufgenommen (§ 4 Abs. 1 Satz 4-neu PassG), die dem Vorschlag der FDP entspricht²⁴.

2.2 § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG: Verbot der Vornamens- und der Personenstandsänderung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG) für ausländische Transsexuelle

Das Verbot der Vornamens- und Personenstandsänderung für Ausländer durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG muss aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2006²⁵ bis zum 30.06.2007 so geändert werden, dass die Vorschrift den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Für die Übergangszeit hat das Bundesverfassungsgericht keine vorläufige Regelung getroffen. Der verfassungswidrige § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG bleibt daher bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung weiter in Kraft. Aus diesem Grund können selbst die beiden Beschwerdeführer, die den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstritten haben, die Vornamens- und Personenstandsänderung erst erreichen, wenn der Bundestag § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG geändert hat. Mit der Änderung kann deshalb nicht bis zur Verabschiedung der Gesamtreform des TSG gewartet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Lösung des Problems zwei Wege aufgezeigt. Der Gesetzgeber könnte § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG zu einer Kollisionsnorm umgestalten oder eine solche in die Vorschriften des internationalen Privatrechts integrieren. Die zweite Möglichkeit ist die Erstreckung des Transsexuellenrechts auf Ausländer. Das erscheint mir praktikabler. § 1 Abs. 1 TSG sollte deshalb so geändert werden, dass die Anwendung des TSG auf Ausländer zulässig ist, wenn sie sich seit einem Jahr rechtmäßig in Deutschland aufhalten und wenn ihr Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt.

²³ Vgl. BT-Drucks. 16/3922 v. 28. 12. 2006.

²⁴ BR-Drucks. 16/07 v. 05.01.07.

²⁵ Siehe Fn. 4.

2.3. Sonstige Änderungsvorschläge

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat in ihrem Entschließungsantrag die Punkte benannt, die aufgrund der Feststellungen und Hinweise des Bundesverfassungsgerichts und der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse geändert werden müssen. Das sind folgende Vorschriften des TSG:

- **§ 1 Abs. 1 Nr. 2:** Diagnose „Transsexualität“ für die Vornamensänderung

Die Vornamensänderung soll der besonderen Situation Transsexueller Rechnung tragen und es ihnen ermöglichen, in der ihrem Empfinden entsprechenden Geschlechtsrolle zu leben, ohne sich im Alltag Dritten und Behörden gegenüber offenbaren zu müssen. Sie erleichtert den sogenannten Alltagstest, d.h. die Erprobung des Lebens im Wunschgeschlecht in allen sozialen Bereichen, und fördert dadurch die soziale Integration der Antragsteller. Die kleine Lösung sollte deshalb nicht mehr davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene „seit mindestens drei Jahren“ unter dem Zwang steht, entsprechend seinem Geschlechtsempfinden zu leben, und dass sich dieses Empfinden „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ nicht mehr ändern wird. Es sollte genügen, dass sich eine Person aufgrund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben.

Vorschlag: Streichung der Wörter „seit mindestens drei Jahren“ im ersten Halbsatz von § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie der Wörter „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und in § 4 Abs. 3 TSG.

- **§ 1 Abs. 1 Nr. 3 a.F.:** Altersgrenze für die Vornamens- und Personenstandsänderung

Für die Zulässigkeit der operativen Veränderung der äußeren Geschlechtsmerkmale hat es noch nie eine Altersgrenze gegeben. Die Altersgrenze von 25 Jahren für die Personenstandsänderung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG) und für die Vornamensänderung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG) ist vom Bundesverfassungsgericht 1982 bzw. 1993 für verfassungswidrig erklärt worden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass ihre Aufhebung zu Missbräuchen oder leichtfertigen Vornamens- oder Personenstandsänderungen geführt hat.

Vorschlag: Keine neuen Altersgrenzen.

- **§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3:** Vertreter des öffentlichen Interesses

Die Beteiligung eines Vertreters des öffentlichen Interesses ist nicht erforderlich. Es hat sich gezeigt, dass eine missbräuchliche oder leichtfertige Inanspruchnahme der Vornamens- oder Personenstandsänderung nicht zu befürchten ist.

Vorschlag: Streichung von § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3.

▪ **§ 7 Abs. 1 Nr. 3:** Verlust des geänderten Vornamens durch Eheschließung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.12.2005²⁶ darf die Vorschrift beibehalten werden, wenn gleichgeschlechtlich orientierten Transsexuellen mit geändertem Vornamen die Möglichkeit eröffnet wird, eine Lebenspartnerschaft mit einem Partner einzugehen, der dem Geschlecht angehört, dem sich die Transsexuellen zugehörig empfinden. Das ist möglich, wenn die Personenstandsänderung nicht mehr von einer operativen Geschlechtsumwandlung abhängig gemacht wird. Da das unten vorgeschlagen wird, kann die Vorschrift beibehalten werden.

Falls man eine Personenstandsänderung ohne Geschlechtsumwandlung nicht will, muss die Vorschrift gestrichen werden. Das ist systemgerecht, weil es schon jetzt zulässig ist, dass gleichgeschlechtlich orientierte verheiratete Transsexuelle ihren Vornamen ändern, ohne dass sie sich scheiden lassen.

Vorschlag: Beibehaltung von § 7 Abs. 1 Nr. 3.

▪ **§ 8 Abs. 1 Nr. 1:** Sichere Diagnose „Transsexualität“ für die Personenstandsänderung

Die Vorschrift verweist für die Personenstandsänderung auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geregelten Voraussetzungen für die Vornamensänderung. Davon betrifft die Nr. 1 die Frage der Staatsangehörigkeit, die Nr. 2 die Diagnose „Transsexualität“ und die Nr. 3 die Altersgrenze.

Sinnvoll ist weiterhin die Verweisung auf die Nr. 1, Staatsangehörigkeit. Auf die Nr. 2 kann dagegen nicht mehr verwiesen werden, weil die Anforderungen an die Diagnose „Transsexualität“ bei der Vornamensänderung abgeschwächt werden sollen. Die Verweisung auf die Nr. 3, Altersgrenze, ist gegenstandslos.

Vorschlag: Ersetzung der bisherigen Nr. 1 durch folgenden Text: „wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. Nr. 1 erfüllt und wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird.“

▪ **§ 8 Abs. 1 Nr. 2: Personenstandsänderung nur, wenn der Antragsteller nicht (mehr) verheiratet ist.**

Diese Regelung zwingt verheiratete gleichgeschlechtlich orientierte Transsexuelle, die ihren Personenstand ändern lassen wollen, sich auch dann scheiden zu lassen, wenn die Partner zusammenbleiben wollen. Auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht diese Vorschrift ebenfalls für verfassungswidrig erklären wird.

Wenn man den Eindruck vermeiden will, dass auch gleichgeschlechtliche Partner eine Ehe eingehen können, muss man für die Personenstandsänderung die Voraussetzung beibehalten, dass der Antragsteller nicht verheiratet ist. Gleichge-

²⁶

Siehe Fn. 3.

schlechtlich orientierten Transsexuellen, die mit ihrem Ehepartner zusammenbleiben wollen, muss dann aber die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Ehe auf übereinstimmenden Antrag des Transsexuellen und seines Ehegatten mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Personenstandsänderung in eine Lebenspartnerschaft umgewandelt wird. Die Erklärungen sollten notariell beurkundet werden.

Gegen diese Lösung sind früher Bedenken vorgebracht worden, weil es zwischen der Ehe und der Lebenspartnerschaft erhebliche Unterschiede gab. Inzwischen sind die zivilrechtlichen Unterschiede zwischen der Ehe und der Lebenspartnerschaft durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004²⁷ beseitigt worden. Es gibt aber noch Unterschiede bei der Beamtenebesoldung (Familienzuschlag und Beihilfe) und der Hinterbliebenenpension sowie bei der steuerlichen Behandlung von Lebenspartnerschaften. Außerdem haben die meisten berufsständischen Versorgungseinrichtungen und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Lebenspartner bei der Hinterbliebenenrente noch nicht mit Ehegatten gleichgestellt.

Wann diese Unterschiede zwischen dem Rechtsinstitut der Ehe und dem Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft beseitigt werden, lässt sich nicht sagen. Deshalb muss in einer Zusatzbestimmung festgelegt werden, dass auf die umgewandelten Lebenspartnerschaften die für Ehen geltenden Vorschriften anzuwenden sind, soweit sie günstiger sind als die entsprechenden Vorschriften für Lebenspartnerschaften.

Falls der Gesetzgeber sich zu dieser Lösung nicht entschließen kann, wovon ich ausgehe, müsste § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG ersatzlos gestrichen werden.

Vorschlag: Ersatzlose Streichung von § 8 Abs. 1 Nr. 2.

- **§ 8 Abs. 1 Nr. 3:** Personenstandsänderung nur, wenn der Antragsteller dauernd fortpflanzungsunfähig ist.
- **§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3:** Verlust des geänderten Vornamens, wenn ein Kind des oder der Transsexuellen geboren wird.

Die Gefahr, dass Frau-zu-Mann-Transsexuelle nach der Personenstandsänderung Mütter werden, ist äußerst gering, da Mutterschaft mit ihrem Selbsterleben als Mann unvereinbar ist. Dasselbe gilt umgekehrt für Mann-zu-Frau-Transsexuelle hinsichtlich der Zeugung eines Kindes.

Außerdem hat der Gesetzgeber inzwischen durch die Zulassung der Stiefkindadoption bei Lebenspartnern die Möglichkeit akzeptiert, dass zwei Männer oder zwei Frauen rechtlich gemeinschaftliche Eltern von Kindern sind. Es besteht deshalb kein Grund mehr, so etwas bei Transsexuellen verhindern zu wollen.

Dementsprechend sollte bei der großen Lösung auf das Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit verzichtet werden. Bei der kleinen Lösung sollte

nicht mehr angeordnet werden, dass die Vornamensänderung unwirksam wird, wenn danach ein Kind des Antragstellers geboren wird.

Vorschlag: Streichung von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 und von § 8 Abs. 1 Nr. 3.

- **§ 8 Abs. 1 Nr. 4:** Deutliche operative Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts

Aus der sicheren Diagnose „Transsexualität“ lässt sich nicht mehr stets die Indikation für geschlechtsumwandelnde Maßnahmen ableiten. Vielmehr muss bei jedem einzelnen Betroffenen individuell im Rahmen einer Verlaufsdagnostik festgestellt werden, ob eine Geschlechtsumwandlung indiziert ist oder nicht. Deshalb sollte die Personenstandsänderung nicht mehr von einer deutlichen operative Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts abhängig gemacht werden.

Vorschlag: Streichung von § 8 Abs. 1 Nr. 4.